

# **Gemeinde Emmen**

## **Reglement über die Wasserversorgung**

**der**

## **Gemeinde Emmen**

### **(Wasserversorgungs-Reglement)**

vom 02. Juli 2024

Stand vom 05.06.2024

in Rechtskraft ab 1. Oktober 2024

# Inhaltsverzeichnis

|   | Seite     |
|---|-----------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>                                       | <b>4</b>  |
| Art. 1 Zweck  | 4         |
| Art. 2 Geltungsbereich  | 4         |
| Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates                                       | 4         |
| Art. 4 Ergänzende Vorschriften  | 5         |
| Art. 5 Versorgungspflicht   | 5         |
| Art. 6 Haftungsausschluss   | 5         |
| Art. 7 Wasserbezugspflicht  | 6         |
| Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen                          | 6         |
| <b>II. Bezugsverhältnis</b>   | <b>6</b>  |
| Art. 9 Bewilligungspflicht  | 6         |
| Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger                                 | 7         |
| Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses                               | 7         |
| <b>III. Wasserversorgungs-Anlagen</b>                                   | <b>8</b>  |
| <i>A. Allgemeines</i>   | <i>8</i>  |
| Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung                                    | 8         |
| <i>B. Öffentliche Anlagen</i>   | <i>8</i>  |
| <i>1. Öffentliche Leitungen</i>   | <i>8</i>  |
| Art. 13 Begriffe  | 8         |
| Art. 14 Erstellung und Kostentragung                                    | 9         |
| Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke                              | 9         |
| <i>2. Hydrantenanlagen und Brandschutz</i>                              | <i>9</i>  |
| Art. 16 Erstellung und Kostentragung                                    | 9         |
| Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten                             | 10        |
| Art. 18 Löschwasser   | 10        |
| <i>3. Wasserzähler</i>  | <i>10</i> |
| Art. 19 Dimensionierung und Standort                                    | 10        |
| Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum                                  | 11        |
| Art. 21 Störungen und Revision  | 11        |
| <i>C. Private Anlagen</i>   | <i>11</i> |
| <i>1. Grundsätze</i>  | <i>11</i> |
| Art. 22 Erstellung und Kostentragung                                    | 11        |
| Art. 23 Informations- und Kontrollrecht                                 | 12        |
| <i>2. Hausanschlussleitungen</i>  | <i>12</i> |
| Art. 24 Definition  | 12        |
| Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt                                       | 12        |
| Art. 26 Baukontrolle und Abnahme  | 12        |
| Art. 27 Technische Vorschriften   | 13        |
| Art. 28 Unterhalt und Reparaturen                                       | 13        |
| Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen | 13        |
| Art. 30 Umliegungen von privaten Leitungen                              | 14        |
| Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen                 | 14        |
| <i>3. Hausinstallationen</i>  | <i>14</i> |
| Art. 32 Definition  | 14        |
| Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation                      | 14        |
| Art. 34 Mängelbehebung  | 15        |
| Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser                             | 15        |
| <b>IV. Finanzierung</b>   | <b>15</b> |
| Art. 36 Mittelbeschaffung   | 15        |
| Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren                  | 15        |
| Art. 38 Tarifzonen  | 16        |
| Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen                                    | 17        |
| Art. 40 Anschlussgebühr Grundsätze                                      | 18        |

|              |  |           |
|--------------|--|-----------|
| Art. 41      | Anschlussgebühr Berechnung                         | 18        |
| Art. 42      | Betriebsgebühr Grundsätze                          | 19        |
| Art. 43      | Betriebsgebühr Berechnung                          | 19        |
| Art. 44      | Gebühr für temporären Wasserbezug                  | 20        |
| Art. 45      | Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle        | 20        |
| Art. 46      | Baubeiträge  | 21        |
| Art. 47      | Verwaltungsgebühren und Verrechnung von Leistungen | 21        |
| Art. 48      | Zahlungspflichtige                                 | 21        |
| Art. 49      | Gesetzliches Pfandrecht                            | 21        |
| Art. 50      | Rechnungsstellung                                  | 22        |
| Art. 51      | Mehrwertsteuer                                     | 22        |
| <b>V.</b>    | <b>Verwaltung</b>                                  | <b>22</b> |
| Art. 52      | Brunnenmeisterin / Brunnenmeister                  | 22        |
| Art. 53      | Anforderungen an Installateure                     | 22        |
| <b>VI.</b>   | <b>Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b>          | <b>23</b> |
| Art. 54      | Unberechtigter Wasserbezug                         | 23        |
| Art. 55      | Rechtsmittel                                       | 23        |
| <b>VII.</b>  | <b>Ausnahmen</b>                                   | <b>23</b> |
| Art. 56      | Ausnahmen  | 23        |
| <b>VIII.</b> | <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>          | <b>24</b> |
| Art. 57      | Übergangsbestimmungen                              | 24        |
| Art. 58      | Hängige Verfahren                                  | 24        |
| Art. 59      | Inkrafttreten                                      | 24        |

Die Gemeinde Emmen erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement (WVR):

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

- 1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung der Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der Gemeinde.
- 2 Das Versorgungsgebiet der Gemeinde umfasst die Bauzonen und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die Gemeinde versorgt werden können.

### **Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates**

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
- 3 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 46 in ihrem Versorgungsgebiet:
  - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
  - b) die öffentlichen Leitungen;
  - c) die Hydranten die von der Wasserversorgung gespiesen werden;
  - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 4 Die Gemeinde veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 5 Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 6 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

- 7 Die Gemeinde kann mit anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.

#### **Art. 4 Ergänzende Vorschriften**

- 1 Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind die Anlagen zur Wasserversorgung sowie die Hausinstallation nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.
- 2 Die Gemeinde kann zusätzliche Ausführungs-, Verarbeitungs- und Einbauvorschriften erlassen.

#### **Art. 5 Versorgungspflicht**

- 1 Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen. Technische Bedingungen oder geografische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation sowie der Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der Gemeinde. Sie sind Sache des Wasserbezügers. Dies gilt insbesondere für Hochhäuser und höher gelegene Bauzonen.
- 5 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
- 6 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

#### **Art. 6 Haftungsausschluss**

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerinnen durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.
- 3 Die Wasserbezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern.

## **Art. 7 Wasserbezugspflicht**

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Wasserbezugspflicht erforderlich.

## **Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

Verboten sind unter anderem:

- a) das Erstellen einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Wasserversorgung;
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen oder privaten Anlagen sowie das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde;
- e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
- f) jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.

## **II. Bezugsverhältnis**

### **Art. 9 Bewilligungspflicht**

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für:
  - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
  - b) Um-, An- oder Aufbauten und Nutzungsänderungen von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
  - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
  - d) den Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
  - e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Strassenreinigung, Bauwasserbezug usw.);
  - f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
  - g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
  - h) die Installation von Zweikreissystemen (Regenwassernutzungsanlagen);
  - i) die Installation von Wärmepumpen.
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

- 4 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.
- 5 Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert.

#### **Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger**

- 1 Als Wasserbezügerin / Wasserbezüger gelten:
  - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
  - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden.
  - c) die gemäss Art. 41 Abs. 4 vorübergehend angeschlossenen Objekte sowie Personen und Institutionen, die gemäss Art. 44 temporär Wasser beziehen.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 3 Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, sind diese durch eine bevollmächtigte Verwaltung zu vertreten.
- 4 Mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in Rechnung gestellt.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- 7 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.
- 8 Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Mengengebühr bei hohen Wasserverbräuchen infolge defekter Hausinstallationen.

#### **Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

- 1 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.

- 2 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Gemeinde bestimmt den Standort der Netztrennung. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.
- 3 Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

### **III. Wasserversorgungs-Anlagen**

#### **A. Allgemeines**

##### **Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung**

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen. Als Wasserversorgungsanlagen gelten sämtliche Anlagen bis und mit Wasserzähler, die der Wassergewinnung, - aufbereitung, -messung, -förderung, -abgabe und -speicherung dienen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
  - a) öffentliche Anlagen: Anlagen im Besitz der Wasserversorgung, insbesondere
    - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen;
    - die Hydrantenanlagen (beinhaltet Anschluss an die Hauptleitung, Hydrantenanschlussleitung, Absperrorgan und Hydrant) die von der Wasserversorgung gespeist werden;
    - die Wasserzähler;
  - b) private Anlagen: Anlagen in privatem Besitz, insbesondere
    - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 24);
    - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler (gemäss Art. 32).
- 3 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.
- 5 Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen ist durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

#### **B. Öffentliche Anlagen**

##### *1. Öffentliche Leitungen*

##### **Art. 13 Begriffe**

- 1 Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

#### **Art. 14 Erstellung und Kostentragung**

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der Wasserversorgung.
- 3 Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:
  - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
  - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
  - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

#### **Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke**

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quelleleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen. Für Durchleitungsrechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprachen werden.
- 4 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

#### *2. Hydrantenanlagen und Brandschutz*

#### **Art. 16 Erstellung und Kostentragung**

- 1 Die Gemeinde (Wasserversorgung) erstellt, unterhält und erneuert alle Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespiesen werden.
- 2 Die Hydrantenanlagen werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten, die von der Wasserversorgung gespiesen werden auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.

- 4 Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

#### **Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten**

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die Gemeinde (Wasserversorgung) stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

#### **Art. 18 Löschwasser**

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

#### *3. Wasserzähler*

#### **Art. 19 Dimensionierung und Standort**

- 1 Die notwendige Dimension, die Art und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.
- 2 Die Gemeinde kann digitale Zähler installieren, welche per Funk ausgelesen werden können. Die digital ausgelesenen Daten unterstehen der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

## **Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum**

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein kontrollierbarer Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Der Rückflussverhinderer und das Absperrventil sind Teil der Hausinstallation.
- 3 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme auf Kosten der Wasserbezüger montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

## **Art. 21 Störungen und Revision**

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird eine fehlerhafte Zählerangabe gemäss Abs. 4, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 4 Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung. Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt.

## **C. Private Anlagen**

### *1. Grundsätze*

## **Art. 22 Erstellung und Kostentragung**

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 29, die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Reparatur, Erneuerung, Ersatz und Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.
- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
- 4 Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.

- 5 Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen.

### **Art. 23 Informations- und Kontrollrecht**

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

### *2. Hausanschlussleitungen*

### **Art. 24 Definition**

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

### **Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt**

- 1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt an die Wasserversorgung und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

### **Art. 26 Baukontrolle und Abnahme**

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind **auf durch** die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu **überwälzen** tragen.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.

- 3 Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

#### **Art. 27 Technische Vorschriften**

- 1 Für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW sowie den Vorgaben der Gemeinde gemäss Art. 4 Abs. 2 zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- 6 Leitungen unter der Bodenplatte, in Böschungen und unter Bäumen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.

#### **Art. 28 Unterhalt und Reparaturen**

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- 3 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

#### **Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen**

- 1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungs-Anlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Wasserversorgungs-Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

### **Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen**

Die Gemeinde und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

### **Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen**

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

### *3. Hausinstallationen*

### **Art. 32 Definition**

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

### **Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation**

- 1 Die Hausinstallationen sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie vom SVGW aufgestellten Richtlinien und gemäss den technischen Vorschriften gemäss Art. 4 Abs. 2 zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 3 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht insbesondere für folgende Anlagen:
  - a) Regenwassernutzungsanlagen;
  - b) festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
  - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
  - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
  - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 4 Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 5 Bei höherer Flüssigkeitskategorie legt die Gemeinde die notwendige Sicherungseinrichtung fest.
- 6 Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **Art. 34 Mängelbehebung**

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

## **Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser**

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

# **IV. Finanzierung**

## **Art. 36 Mittelbeschaffung**

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen [und der gemäss Art. 29 in den Unterhalt übernommenen privaten](#) Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

## **Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren**

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Gemeinde wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.
- 4 Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die interessierten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu finanzieren.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über Korrekturen der Tarifzonengrundeinteilung gemäss Art. 38 angemessen erhöhen oder reduzieren oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben. Dies gilt unter anderem bei:
  - Erhöhung Grundeinteilung: unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Belastungsspitzen usw.
  - Reduktion Grundeinteilung: unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzungsintensität, usw.

Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 6 Tarifzonen von der Tarifzonenrundeinteilung abweichen. Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

### Art. 38 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 37 Abs. 5 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

| Tarifzonen-Grundeinteilung     | Erläuterung   | Gewichtung (TGF) |
|--------------------------------|---|------------------|
| <b>BZ</b><br>(Brandschutzzone) | Grundstücke, die nur vom Brandschutz (Löschwasser) profitieren  | 0.3              |
| <b>1</b>                       | Grundstücke mit Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.                 | 0.7              |
| <b>2</b>                       | Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten  | 0.9              |
| <b>3</b>                       | Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss                   | 1.1              |
| <b>4</b>                       | 1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten  | 1.4              |
|                                | 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen  |                  |
|                                | 3. Sport- und Freizeitbauten  |                  |
| <b>5</b>                       | Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss | 1.7              |
| <b>6</b>                       | Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten   | 2.1              |
| <b>7</b>                       | Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten   | 2.5              |
| <b>8</b>                       | Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten  | 3.0              |
| <b>9</b>                       | Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten   | 3.5              |
| <b>10</b>                      | Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten   | 4.0              |
| <b>11</b>                      | Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten   | 4.5              |
| <b>12</b>                      | Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten   | 5.0              |

|           |   |      |
|-----------|---|------|
| <b>13</b> | Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten         | 5.5  |
| <b>14</b> | Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | 6.0  |
| <b>15</b> | Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | 6.5  |
| <b>16</b> | Grundstücke mit siebzehn- und achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | 7.0  |
| <b>17</b> | Grundstücke mit neunzehn- und zwanziggeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten  | 7.5  |
| <b>18</b> | Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)   | 8.0  |
| <b>19</b> | Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)   | 8.5  |
| <b>20</b> | Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)   | 9.0  |
| <b>21</b> | Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)   | 9.5  |
| <b>22</b> | Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)   | 10.0 |
| <b>23</b> | Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)   | 10.5 |

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 17 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 23 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 24 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- 3 In Ausnahmefällen, wo auf einem Grundstück mehr als zwanziggeschossige Gebäude bewilligt werden, legt die Gemeinde analog zu Abs. 1 und zu Art. 37 Abs. 5 eine Tarifzone mit der entsprechenden Gewichtung fest.
- 4 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz (Löschwasser der öffentlichen Wasserversorgung) profitieren, werden in die Nullzone (NZ) eingeteilt und bezahlen keine Grundgebühren.

### **Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen**

- 1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 und Art. 38 einer Tarifzone zugewiesen. Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:
  - a) Wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
  - b) Wenn Gebäude eines Grundstücks sich im Schutzbereich von Hydranten befinden, die von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden. Der Umfang des Schutzbereichs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

## **Art. 40 Anschlussgebühr Grundsätze**

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die gemäss Art. 39 Abs. 3 neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischeiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

## **Art. 41 Anschlussgebühr Berechnung**

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 20.00.
- 3 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.
- 4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Objekte (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Gebührenberechnung in der Vollzugsverordnung.

## Art. 42 Betriebsgebühr Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
  - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30%, über die Mengengebühr ungefähr 70% der Betriebskosten der öffentlichen Wasserversorgung decken.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ablesperiode.
- 6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
- 7 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben. Die Höhe der Zählermiete legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- 8 Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen und ähnliche Betriebe mit überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) oder beim Betrieb von Kühlanlagen, wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist.
- 9 Die Gemeinde kann mit Betrieben, die ausserordentlich hohe Wasserbezüge aufweisen oder die grosse Belastungsschwankungen verursachen eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die verursachergerechte Kostentragung der Mehrkosten geregelt wird.
- 10 Bei öffentlichen Brunnen kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 11 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 12 Bei geringem Wasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 37 Abs. 5 vornehmen.

## Art. 43 Betriebsgebühr Berechnung

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = W2 \times KW \qquad KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$$

- GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
- TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
- KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche
- Q = Jährliche Betriebskosten
- F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
- W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge
- W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge
- KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

#### **Art. 44 Gebühr für temporären Wasserbezug**

- 1 Die temporäre Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.
- 3 Die Gebühr für temporären Wasserbezug sowie für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

#### **Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

- 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenerberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt.
- 2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m<sup>2</sup> beträgt.
- 3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Bei Grundstücken, welche gemäss § A1-14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

- 5 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

#### **Art. 46 Baubeiträge**

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100% der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespiesen werden, können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Schutzbereich liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

#### **Art. 47 Verwaltungsgebühren und Verrechnung von Leistungen**

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Kosten für technische Einsätze der Wasserversorgung werden den Verursachern überbunden. Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz sowie die Gebühren für die Beanspruchung von Maschinen und Geräten fest. Er orientiert sich dabei an den Sätzen der Suissetec für den Personalaufwand sowie den Kalkulationsgrundlagen des Baumeisterverbandes für die Ansätze für Maschinen, Fahrzeuge und Werkzeuge.
- 3 Entstehender Zusatzaufwand für die Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen, Formulare und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

#### **Art. 48 Zahlungspflichtige**

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke bzw. Baurechte sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

#### **Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

## **Art. 50 Rechnungsstellung**

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3. Die Rechnungsstellung für die provisorische Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die Rechnungsstellung für die definitive Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Akontozahlungen verlangt werden. Sie bemessen sich aufgrund der vorjährigen Gebührenrechnung.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es können Mahngebühren sowie ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

## **Art. 51 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## **V. Verwaltung**

### **Art. 52 Brunnenmeisterin / Brunnenmeister**

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister oder eine andere für diese Aufgabe qualifizierte Fachperson einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

### **Art. 53 Anforderungen an Installateure**

- 1 Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler darf vornehmen, wer den vom SVGW festgelegten Anforderungen für solche Arbeiten genügt.

- 2 Für Arbeiten an Anlagen vor dem Wasserzähler werden nur Firmen zugelassen die über die Zertifizierung durch den SVGW verfügen. [Die Voraussetzung dazu ist die Mitgliedschaft beim Fachverband suissetec und die Einhaltung der von suissetec vorgegebenen Normpositionskataloge mit Tarifen für Material sowie für Akkord- und Regiearbeiten.](#)
- 3 Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der Gemeinde auszuweisen. Die Gemeinde vergibt für Arbeiten vor dem Wasserzähler die Installationsberechtigung. Sie kann diese bei nicht Einhalten der Anforderungen oder von Anweisungen wieder entziehen.
- 4 Die Gemeinde kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

## **VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

### **Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

### **Art. 55 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## **VII. Ausnahmen**

### **Art. 56 Ausnahmen**

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder von anderen Versorgungsträgern mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger mit berücksichtigen respektive mit den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügern bzw. den Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung treffen.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 57 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Dezember 2025 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt. Im Dezember 2024 erfolgt die Rechnungsstellung der Betriebsgebühren aufgrund dem bisherigen Reglement. Im Sommer 2025 kann aufgrund der Vorjahresrechnung eine Akontozahlung in Rechnung gestellt werden.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Oktober 2024 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.
- 3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. jedes von der Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss Art. 39 Abs. 3, kann eine Anschlussgebühr gemäss Art. 40 ff. fällig werden.

### Art. 58 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

### Art. 59 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Einwohnerrats auf den 1. Oktober 2024 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde vom 16. September 1965 unter Vorbehalt von Art. 57 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6021 Emmenbrücke,

#### Für den Einwohnerrat

Einwohnerratspräsident:

Gemeindeschreiber:

sig. Daniel Diltz

sig. Patrick Vogel

Beschlossen an der Einwohnerratssitzung vom

## **ANHANG I: Wichtige Abkürzungen**

|      |  |
|------|--|
| SVGW | Fachverband für Wasser, Gas und Wärme                                      |
| WNVG | Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 |
| WVR  | Wasserversorgungs-Reglement  |